

Datum: 12.08.16

Stellungnahme zur Sitzungsvorlage „Einführung von zwei Ausbildungsplätzen für die Ausbildung zur Bestattungsfachkraft bei den Städtischen Friedhöfen München und der Städtischen Bestattung“
(Sitzungsvorlage Nr. N. N.)

Gesundheitsausschuss am 13.10.2016
Vollversammlung am 17.11.2016

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 28.07.2016 zur Stellungnahme bis 11.08.2016 zugeleitet.

In der Vorlage werden von dem Referat für Gesundheit und Umwelt folgende Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht:

Stellenschaffungen

2 VZÄ für Auszubildende des Berufsbildes Bestattungsfachkraft (2. QE).

Die vorgesehenen Kapazitätsausweitungen beruhen auf einer freiwilligen Aufgabe.

Es handelt sich um einen Finanzierungsbeschluss. Auf die fehlenden Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe wird hingewiesen.

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Begründung

Die Städtischen Friedhöfe München und die Städtische Bestattung sind mit Problemen in der Personalgewinnung konfrontiert. Potentielle Bewerberinnen und Bewerber werden durch das Thema „Tod und Trauer“ abgeschreckt.

Um für die Zukunft geeignetes Personal gewinnen zu können, möchten sowohl die Städtischen Friedhöfe München als auch die Städtische Bestattung erstmals selbst ausbilden. Es sollen hierzu zwei Ausbildungsplätze (je einer bei den Friedhöfen und einer bei der Bestattung) für die dreijährige Ausbildung zur Bestattungsfachkraft eingerichtet werden. Nach dem Beginn der Ausbildung im September 2017 sollen die Erfahrungen zunächst evaluiert werden. Erst für den Ausbildungsbeginn im September 2019 sollen ggf. zwei weitere Ausbildungsplätze angeboten werden. Hierzu erfolgt nach der Evaluation aber eine erneute Befassung des Stadtrates, wenn weitere Stellen dafür einzurichten sind.

Aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates ist der Bedarf für die zusätzlichen Stellen nachvollziehbar dargestellt.

Die Ausbildung im eigenen Betrieb kann ein Mittel sein um der schwierigen Personalgewinnungssituation entgegen zu treten und eine langfristige Bindung des Personals zu erreichen.

Dadurch, dass mit Beginn des Ausbildungsjahres 2017 zwei Ausbildungsplätze angeboten werden sollen, ist somit auch die Anzahl von zwei zusätzlichen Stellen für die Auszubildenden nachvollziehbar.

Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Die Vorlage ist aktuell als Finanzierungsbeschluss formuliert. Nach den Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2016 und den Vorgaben des Beschlusses „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ vom 27.01.2016 sind in dieser Fallkonstellation Ausführungen zur Unabweisbarkeit des Stellenbedarfes erforderlich.

Sollte die Unabweisbarkeit nicht begründet werden können, bitten wir den Beschluss als Empfehlungsbeschluss zu formulieren.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Fwd: RGU: Beschlussvorlage "Einführung von 2
Ausbildungsplätzen für die Ausbildung zur Bestattungskraft bei
SFM/SB"

Datum: Fri, 19 Aug 2016 13:30:18 +0200

im Hinblick auf die Tatsache, dass im Oktober durch die
Vollversammlung des Stadtrates nur Finanzierungsbeschlüsse
gefasst werden, können Sie die Forderungen zur Ausführung der
Unabweisbarkeit aus meiner Stellungnahme als erledigt ansehen.
Dadurch, dass der in Rede stehende Beschluss in jedem Fall als
Finanzierungsbeschluss gefasst wird, ist eine Aussage zur
Unabweisbarkeit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
P 3 Organisation
P 3.2 Stellenbewertung / Dienststellenbetreuung
P 3.22

Kustermannpark, Rosenheimer Str. 118
81669 München